

Reitordnung

1. Allgemeine Anordnungen

- In die Reitanlage dürfen nur Pferde – gleich ob Pensionspferd oder Pferde aus fremden Ställen – verbracht werden, wenn eine ausreichende Tierhalter-/Tierhüterhaft-pflichtversicherung nachgewiesen wird.
- Die Nutzung der Sättel und Führstricke von Dritten ist untersagt. Unsere Reitausrüstung/ Pferdesachen sind kein Spielzeug: Halfter, Strick, Longe, Peitschen, Sättel, Trense sind alle sorgfältig zu benutzen. Beim Arbeiten darauf aufpassen und es anschließend wie vorgefunden an Ort und Stelle sauber zurück hängen.
- Den Kindern der Reitbeteiligung, von Besuchern und den Eigenen ist es nicht gestattet ohne Sattel auf dem Pferd zu sitzen.

2. Anordnungen Reiten auf Reitanlagen

- Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gem. Zeitplanung zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen z. B. Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlage für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das bekannt gegeben. Zu Zeiten der Stallruhe ist im Interesse von Personal und Pferden das Betreten der Stallungen untersagt.
- Longieren ist grundsätzlich im Roundpen zulässig; auf dem Reitplatz ist es nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist.
- Vor Betreten und Verlassen des Reitplatzes hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen. Das Aufsitzen erfolgt erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz, und zwar auf der Mittellinie.
- Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als 1 Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 m (3 Schritt) einzuhalten.
- Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Nach Ermessen ordnet der erfahrenste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Dieser Anordnung ist sofort Folge zu leisten.
- Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als 2 Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie.
- Beim Reiten ist das Tragen eines bruch- und splittersicheren Reithelms mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung Pflicht.

3. Anordnungen Reiten im Gelände

- Bei Ausritten ist der Reiter für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Hunde dürfen nur nach vorheriger Absprache mitgeführt werden.
- Weite Ausritte alleine ohne Aufsicht auf Gestütpferden sind nur erlaubt, wenn der/die Reiter/in die Reitpass-Prüfung abgelegt hat.

Blómatún[®]

- Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen.
- Bei Begegnungen mit anderen Reitern oder Fußgängern nur Schritt.
- Ausritte sind nur auf Wegen und Straßen erlaubt – nicht über offene Wiesen und Felder reiten, da diese Privatgrund sind. Das Wald- und Flurgesetz ist einzuhalten.
- Im Übrigen gelten für den fairen Reiter im Gelände folgende Gebote:
 - Verschaffe dem Pferd täglich hinreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.
 - Reithelm tragen ist Pflicht!
 - Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
 - Vereinbare Ausritte mit anderen Reitern; in der Gruppe ist der Ausritt sicherer!
 - Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt!
 - Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Forstaufrüche weich geworden sind und nachhaltig Schäden entstehen könnten!
 - Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können und regele entsprechenden Schadenersatz!
 - Sei freundlich zu allen, die dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathie, keine Gegner.